

BGer 6B 1512/2021 vom 31. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1512_2021

FR: TF 6B 1512/2021 du 31 janvier 2022

IT: TF 6B 1512/2021 del 31 gennaio 2022

Regeste

Einstellung (Tätlichkeiten); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A.A. _____,

E. 2

Anfechtungsobjekt ist der Beschluss des Obergerichts des Kantons Zug vom 29. November 2021 und damit ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid. Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist gemäss Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 BGG das Bundesgericht (und nicht, wie die Beschwerdeführer anzunehmen scheinen, das Obergericht selbst). Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich nur berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat die Privatklägerschaft im Strafverfahren nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden Zivilansprüche geltend gemacht. Sie muss im Verfahren vor Bundesgericht daher darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteil 6B_1495/2021 vom 3. Januar 2022 E. 2; je mit Hinweis).

E. 3

Ausführungen zur Legitimation und zur Frage der durch den angefochtenen Beschluss allenfalls betroffenen Zivilforderungen fehlen in der Beschwerde gänzlich. Die Beschwerdeführer halten lediglich fest, sich auch im Zivilpunkt als Privatkläger zu konstituieren, äussern sich aber nicht dazu, um welche unmittelbar aus den angeblichen Straftaten resultierende Zivilforderung es konkret geht und inwiefern sich der angefochtene Entscheid darauf auswirken könnte. Dies ergibt sich auch nicht ohne Weiteres aus dem gegen C. _____ und D. _____ gerichteten Vorwurf der Tätlichkeiten. Davon abgesehen setzen sich die Beschwerdeführer auch inhaltlich mit keinem Wort mit den vorinstanzlichen Erwägungen, wonach die Staatsanwaltschaft das Verfahren zufolge Retorsion (Art. 177 Abs. 3 StGB) zu Recht eingestellt habe, auseinander. Damit genügt die Beschwerde auch in dieser Hinsicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht.

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels Legitimation und mangels tauglicher Begründung nicht einzutreten.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie haften dafür zu gleichen Teilen und solidarisch (Art. 66 Abs. 5 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.